

# Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier  
in Mainz

Verkündet laut Protokoll am 16.08.2016

Aktenzeichen: **KAG Mainz M 08/16 Lb**

## URTEIL

In der Rechtsstreitigkeit mit den Beteiligten

1. CV

**-Kläger-**

2. MAV

**-Beklagte-**

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz auf die mündliche Verhandlung vom 16.08.2016 durch den Richter S. als Vorsitzenden und die beisitzenden Richter G. und Z. für Recht erkannt:

1. Die verweigerte Zustimmung der MAV zur Eingruppierung der Sozialarbeiterin B. in die Vergütungsgruppe S11b der Anlage 33 wird ersetzt.
2. Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei.
3. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

## Tatbestand

Die Parteien streiten vorliegend im Rahmen des von dem Dienstgeber eingeleiteten Zustimmungsersetzungsverfahrens um die von der Mitarbeitervertretung verweigerte Zustimmung zur Eingruppierung der Sozialarbeiterin B..

Der Kläger betreibt im W.-Kreis das Projekt „Ambulante Hilfe in der Behindertenhilfe“ i.S.v. § 53 SGB XII. Die dort angebotenen ambulanten Assistenzleistungen beschreiben ein Angebot für Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Erkrankungen, die wegen ihres bereits erreichten oder aber mit entsprechend nachhaltiger Anleitung und Betreuung erzielbaren Entwicklungsstandes in der Lage sind, ihren Lebensalltag weitestgehend selbständig zu gestalten und für die eine stationäre Vollversorgung in einem Wohnheim nicht, noch nicht oder nicht mehr erforderlich ist. Grundvoraussetzung ist, dass die in Frage kommenden Personen über ein ausreichendes Maß an lebenspraktischen Fähigkeiten und sozialen Kompetenzen verfügen, die es ihnen ermöglichen, die Lebensführung für den überwiegenden Teil des Tages eigenverantwortlich zu organisieren und den Alltag zu bewältigen. Weitere Projektziele sind:

- Förderung des Selbstvertrauens und des Selbstbewusstseins;
- Unterstützung von Selbständigkeit und Selbstbestimmung;
- Übernahme von Verantwortung;
- Unabhängigkeit von fremder Hilfe;
- Nutzung gemeindenaher Versorgungsmöglichkeiten;
- Befähigung zur Entwicklung einer Tagesstruktur;
- Initiierung und Sicherung von Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnissen;
- Akzeptanz und Beachtung gesellschaftlicher Normen;
- Entwicklung tragfähiger sozialer Beziehungen im Umfeld von Nachbarschaft und Gemeinde.

Die Mitarbeiterin B. war in diesem Projekt bereits seit dem Jahr 2013 als Heilerziehungspflegerin beim Kläger eingesetzt. Hier betreute sie 5 Menschen mit primär geistiger Behinderung/Lernbehinderung in deren eigenen häuslichen Umfeld. Darunter sind eine Person mit zusätzlicher psychischer Erkrankung sowie eine weitere Person mit primär psychischer Erkrankung. Während der Zeit ihrer Tätigkeit beim Kläger als Heilerziehungshelferin studierte Frau B. parallel dazu das Studienfach Sozialarbeit. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Studiums arbeitete Frau B. in ihrer bisherigen Tätigkeit mit denselben Klienten in der gleichen Weise wie vorher beim Kläger weiter; lediglich ihr Beschäftigungsumfang wurde von bisher 75 % auf Vollzeit erhöht.

Mit Schreiben vom 29.12.2015 beantragte der Kläger beim Beklagten die Zustimmung zur Erhöhung des Beschäftigungsumfangs und zur Umgruppierung in die Vergütungsgruppe S11b. Der Beschäftigungserhöhung stimmte die MAV zu, nicht jedoch der beabsichtigten Umgruppierung, da nach ihrer Auffassung Frau B. „schwierige Tätigkeiten“ im Sinne der Entgeltgruppe S12 der Anlage 33 des Anhangs B verrichte. Auch ein Einigungsgespräch vom 02.02.2016 blieb ergebnislos, die MAV hat mit Schreiben vom 05.02.2016 ihren Widerspruch aufrechterhalten.

Unter Hinweis auf eine Stellenbeschreibung vom Januar 2014 ist der Kläger der Auffassung, dass Frau B. nach Absolvierung ihres Studiums nur übliche Tätigkeiten einer Sozialarbeiterin in dem Projekt „Ambulante Hilfe in der Behindertenhilfe“ verrichte. Die Position erfordere kein besonderes Fachwissen bzw. keine besondere Breite und Tiefe für die Aufgabenbewältigung. In diesem Projekt habe er, der Kläger, sowohl Sozialarbeiter als auch Erzieher/Heilerziehungspfleger mit jeweils gleichen Tätigkeiten eingestellt. Innerhalb dieser beiden Mitarbeitergruppen werde keine qualifika-

tionsentsprechende fachliche Abgrenzung/Aufteilung beim zu betreuenden Personenkreis vorgenommen.

Der Kläger beantragt,

die verweigerte Zustimmung der MAV zur Eingruppierung der Mitarbeiterin B. als Sozialarbeiterin in die Vergütungsgruppe S 11b der Anlage 33 zu ersetzen.

Die beklagte MAV beantragt,

die Klage abzuweisen.

Nach ihrer Auffassung lägen in dem Projekt bei den zu betreuenden Menschen komplexe Problemlagen vor. Frau B. habe es mit Menschen zu tun, die typischerweise mit besonders vielgestaltigen, umfangreichen und äußerst komplexen Problemen belastet seien. Die zu Betreuenden seien Menschen mit geistiger, körperlicher und seelischer Behinderung. Die Gesamtbetrachtung der von Frau B. zu erbringenden Tätigkeiten ergebe, dass das Heraushebungsmerkmal der „schwierigen Tätigkeiten“ im Sinne der Entgeltgruppe S12 Nr. 1 des Anhangs B der Anlage 33 erfüllt sei. Die vom Kläger vorgelegte Stellenbeschreibung sei nur allgemein gehalten, ohne auf den konkreten Einzelfall einzugehen.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der von den Parteien zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht waren, Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Im Streitfalle geht es um eine Rechtsstreitigkeit aus der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 33 MAVO-Limburg (im Folgenden: MAVO). Danach bedarf der Dienstgeber der Zustimmung der Mitarbeitervertretung u. a. in Fällen der Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Verweigert die Mitarbeitervertretung - wie im vorliegenden Fall - ihre Zustimmung zur beabsichtigten Eingruppierung, dann kann der Dienstgeber die versagte Zustimmung durch das Kirchliche Arbeitsgericht nach § 33 Abs. 4 MAVO ersetzen lassen. Prozessual geht es dann um die Abgabe einer Willenserklärung im Sinne von § 54 KAGO, indem das Gericht die verweigerte Zustimmung der MAV ersetzen soll.

Die Mitarbeitervertretung hat vorliegend aus tauglichen Gründen im Sinne von § 35 Abs. 2 Nr. 1 MAVO die Zustimmung verweigert. Sie hat geltend gemacht, die beabsichtigte Eingruppierung der Sozialarbeiterin B. in die Entgeltgruppe S 11b sei nicht normgerecht, weil die von ihr zu verrichtenden Tätigkeiten die qualifizierten Merkmale der Entgeltgruppe S 12 erfüllten. Damit gilt die Zustimmung nicht nach Zeitablauf als erteilt.

Die von der beklagten MAV verweigerte Zustimmung zur beabsichtigten Um-/Eingruppierung von Frau B. in die Entgeltgruppe S11b ist jedoch zu ersetzen, weil die Zustimmungsverweigerung der MAV unberechtigt war. Die zutreffende Entgeltstufe ist zwischen den Parteien außer Streit.

Nach der Nr. I der Anlage 1 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (im Folgenden: AVR) richtet sich die Eingruppierung eines Mitarbeiters nach den Tätigkeitsmerkmalen der in Nr. (a) genannten Anlagen. Dabei ist der Mitarbeiter nach Nr. (b)

dieser Bestimmung in die Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale der gesamten von ihm nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit entsprechen. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Die Eingruppierung für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst richtet sich nach der Anlage 33 - Anhang B. Danach sind – soweit im vorliegenden Fall interessierend – Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in die Entgeltgruppe S 11b eingruppiert. Diese allgemeinen Tätigkeitsmerkmale sind ebenfalls in der Entgeltgruppe S 12 eingruppierungsrelevant, allerdings ist dort zusätzlich noch das qualifizierte Merkmal enthalten, dass die genannte Personengruppe „schwierige Tätigkeiten“ zu verrichten hat. Allein durch dieses Qualifizierungsmerkmal unterscheiden sich die Entgeltgruppen S 11b und S 12. Der Normgeber hat in der Nr. 11 der Anmerkungen für die Entgeltgruppe S 12 beispielhaft konkrete Tätigkeitsbeispiele angeführt, in welchen Fällen ein Sozialpädagoge schwierige sozialpädagogische Tätigkeiten zu verrichten hat. Demnach sind schwierige Tätigkeiten z. B. die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
- c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
- d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
- f) schwierige Fachberatung,
- g) schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit,

- h) Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe oder eine dementsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit.

Die Verrichtung von sozialpädagogischen Arbeiten in der ambulanten Hilfe in der Behindertenhilfe i.S.v. § 53 SGB XII ist in den konkret genannten Tätigkeitsbeispielen nicht enthalten. Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob mindestens die Hälfte der die gesamte Arbeitszeit der betreffenden Sozialpädagoginnen bzw. des Sozialarbeiters auszufüllenden Arbeitsvorgänge schwierige sozialpädagogische Tätigkeiten darstellen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist der Arbeitsvorgang definiert als eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbstständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeiten eines Angestellten (vgl. etwa BAG NZA 1996, 657).

Frau B. wird in der ambulanten Behindertenhilfe im W.-Kreis als diplomierte Sozialarbeiterin eingesetzt. Diese Tätigkeiten bewegen sich im üblichen und dazu noch im klassischen Aufgabenbereich einer Sozialarbeiterin. Damit erfüllt die gesamte Tätigkeit in diesem Arbeitsbereich einen einheitlichen Arbeitsvorgang, sodass für die Beurteilung der entscheidungserheblichen Rechtsfrage, ob sie einschlägige „schwierige Tätigkeiten“ zu verrichten hat, unter Berücksichtigung ihrer Gesamttätigkeiten auf den allgemeinen Oberbegriff zurückzugreifen ist, wobei dann dessen Bestimmung von den Maßstäben der Beispielstatbestände aus zu erfolgen hat. Mit den konkreten Tätigkeitsbeispielen hat der Normgeber Maß und Richtung für die Auslegung des allgemeinen Begriffs der „schwierigen Tätigkeiten“ vorgegeben (s. im Einzelnen Urteil des erkennenden Gerichts vom

11.12.2012 – M 19/12 Tr, bestätigt vom Kirchlichen Arbeitsgerichtshof mit Urteil vom 07.06.2013 – M 04/2013).

Eine wertende Betrachtung der Tätigkeiten der Sozialarbeiterin B. im Rahmen der von ihr zu verrichtenden Betreuungstätigkeiten lässt keinen Schluss zu, dass diese über das allgemeine Maß einer Sozialarbeiterin derart hinaus gehen, dass die an sie gestellten Anforderungen mit den in den Anmerkungen Nr. 11 unter den Buchstaben a) bis d) genannten konkreten Tätigkeitsbeispielen auf einer Stufe angesiedelt werden können. Hiergegen spricht schon der äußere Anschein. Wie sich im Verhandlungstermin vor dem erkennenden Gericht vom 16.08.2016 noch einmal bestätigt hat, hat Frau B. die von ihr nach wie vor zu verrichtenden Tätigkeiten mit denselben Menschen bereits seit dem Jahre 2013 als Heilerziehungspflegerin ausgeübt. Mit erfolgreichem Abschluss ihres parallel durchgeführten Studiums wurde sie dann – unter völliger Beibehaltung ihrer bisherigen Tätigkeiten – als nunmehr diplomierte Sozialarbeiterin mit der entsprechenden Eingruppierung weiter beschäftigt. Wenn aber schon eine Heilerziehungspflegerin im Stande ist, die anstehenden einschlägigen Arbeiten fachlich zu bewältigen, dann spricht dieser Umstand gegen das Vorliegen von schwierigen „Sozialarbeiter“-Tätigkeiten. Auch wurde im Verhandlungstermin nochmals bestätigt, dass nach wie vor zumindest ein weiterer Heilerziehungspfleger mit den einschlägigen Betreuungstätigkeiten des Klägers betraut ist. Graduelle Unterschiede innerhalb der Heilerziehungspfleger/Sozialarbeiter im Hinblick auf die zu betreuenden Personen nimmt der Kläger nicht vor. Unstreitig werden die Frau B. zugewiesenen Personen in deren eigenen häuslichen Umfeld betreut. Dies sind 5 Menschen mit primär geistiger Behinderung/Lernbehinderung und eine Person mit psychischer Erkrankung. Das deutlich überwiegende Schwergewicht der Tätigkeit der Frau B. liegt somit in der Betreuung/Anleitung von behinderten Menschen i.S.v. § 2 SGB IX mit geistiger Behinderung/Lernbehinderung. Dies allein reicht noch nicht, um eine schwierige

Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe S12 annehmen zu können. Der Sachvortrag der MAV hierzu führt zu keiner anderen Beurteilung. Allein der Umstand, dass ein Zusammenspiel von psychisch und körperlichen mit seelischen Problemlagen in gewisser Weise vorhanden ist, qualifiziert die Sozialarbeitertätigkeiten nicht schon zu „schwierigen“ Tätigkeiten im Sinne der einschlägigen Entgeltgruppe. Gerade bei schwerbehinderten Menschen im Sinne von § 2 SGB IX mit geistiger Behinderung erscheint es eher gängige Praxis zu sein, dass nicht nur eine reine Monobeeinträchtigung, sondern oft ein mehr oder weniger stark ausgeprägtes Bündel von verschiedenen Beeinträchtigungen und seelischen Problemlagen vorliegen dürfte. Dies musste auch dem Gesetzgeber der Entgeltgruppen der Anlage 33 zur AVR bekannt gewesen sein. Spätestens wenn die Handicaps ein derart belastendes Niveau erreichen, dass ihre Einlieferung in ein Heim erforderlich ist, liegt nach dem Willen des Gesetzgebers eine schwierige Tätigkeit vor.

Die beklagte MAV hat vorliegend ihre Argumentation im Wesentlichen auf ein Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts Rottenburg-Stuttgart vom 21.03.2014 – AS 04/2014 gestützt. Der vorliegende Fall ist vom Tatsächlichen her nicht mit dem vom Kirchlichen Arbeitsgericht Rottenburg-Stuttgart entschiedenen Fall vergleichbar. Dort ging es um chronisch psychisch kranke Menschen mit seelischen Behinderungen und sozialen Beeinträchtigungen, die aufgrund der Art, Schwere und Dauer ihrer Erkrankung nicht mehr zu einer selbständigen Lebensführung in der Lage sind. Auch wurden sie langfristig und mehrfach in psychiatrischen Krankenhäusern behandelt. Desweiteren hat das vorgenannte Arbeitsgericht festgestellt, dass die dortigen Mitarbeiter im Umfang von 30 % eine ambulante Krisenintervention zu bewältigen hatten, da die zu betreuenden Menschen aufgrund traumatischer Erlebnisse sowie chronisch-depressiver oder psychotischer Symptommanifestation aufgrund geringerer Belastung häufig vor allem mit suizidalen Krisen, aber auch mit fremdgefährdenden Impul-

sen reagieren. Dass Frau B. auch behinderte Menschen mit derartigen Beeinträchtigungen zu betreuen hat, ist dem Sachvortrag der MAV vorliegend weder von der allgemeinen Umschreibung her noch von der konkreten Tätigkeitsangabe in subsumtionsfähiger Weise zu entnehmen.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

Gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KAGO werden im Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen keine Gebühren erhoben.

Die Revision gegen dieses Urteil war nicht zuzulassen, weil die Kriterien von § 47 Abs. 2 KAGO nicht gegeben sind. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht gegeben.

Auf die Möglichkeit der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde nach Maßgabe von § 48 KAGO wird hingewiesen.

gez. S

gez. G

gez. Z.